

Gemeinde Ponitz

- Feuerwehrsatzung -

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz in seiner Sitzung am 30. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ponitz:

- § 1 Organisation, Bezeichnung**
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**
- § 3 Gliederung der Gemeindefeuerwehr**
- § 4 Aufnahme in die Feuerwehr**
- § 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**
- § 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**
- § 8 Ordnungsmaßnahmen**
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung**
- § 10 Jugendfeuerwehr**
- § 11 Organe der Gemeindefeuerwehr**
- § 12 Ortsbrandmeister und stellv. Ortsbrandmeister, Aufgaben**
- § 13 Wehrführer und stellv. Wehrführer, Aufgaben**
- § 14 Unterführer**
- § 15 Feuerwehrausschuss**
- § 16 Jahreshauptversammlung**
- § 17 Gesamthauptversammlung**
- § 18 Ehrungen**
- § 19 Gleichstellungsbestimmung**
- § 20 Inkrafttreten**

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ponitz ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich öffentliche unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG).
- (2) Die Gemeindefeuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Ponitz“.
- (3) Zur Gemeindefeuerwehr gehören:
 - 1) Freiwillige Feuerwehr Ponitz
 - 2) Freiwillige Feuerwehr Ponitz, Ortsteilfeuerwehr Grünberg
- (4) Der Standort in Ponitz gilt durch das Vorhalten der gesetzlich vorgeschriebenen (§ 3 Abs. 3 ThürFwOrgVO) Einsatzfahrzeuge als Hauptstandort.
- (5) Die Gemeindefeuerwehr untersteht der Verantwortung des Ortsbrandmeisters.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der geltenden Gesetzeslage (§§ 1 und 9 ThürBKG, §22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Ponitz gemeinsam mit den Organen der Feuerwehr (§ 11) die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen:
 - 1) mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Sachwerten
 - 2) mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere Brandsicherheitswachen
 - 3) mit der Unterstützung anderer Organisationen der Gemeinde. (z.B. Wasserwehr, Bauhof)

§ 3 Gliederung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr „Freiwillige Feuerwehr Ponitz“ gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - (1) Einsatzabteilung Ponitz
 - (2) Alters- und Ehrenabteilung Ponitz (§ 9)
 - (3) Jugendfeuerwehr Ponitz (§ 10)
 - (4) Einsatzabteilung Grünberg
 - (5) Alters- und Ehrenabteilung Grünberg (§ 9)

§ 4
Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Um in die aktive Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aufgenommen zu werden muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag über den jeweiligen Wehrführer, an den Ortsbrandmeister gerichtet werden.
- (2) Weitere folgende Kriterien muss der Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllen:
 - (1) mindestens das 16. Lebensjahr vollendet und in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben,
 - (2) geistig, körperlich und charakterlich für den Feuerwehrdienst tauglich und dies bei Zweifeln durch eine ärztliche Untersuchung nachweisen,
 - (3) sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 - (4) nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden sein,
 - (5) ein für den Feuerwehrdienst taugliches polizeiliches Führungszeugnis vorweisen,
 - (6) den Wohnsitz in der Gemeinde Ponitz haben, oder nachweislich regelmäßig für Einsätze in der Gemeindefeuerwehr zur Verfügung stehen.
- (3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwei Jahre auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen.
- (4) Aus begründetem Anlass kann die Probezeit (§ 4 Abs. 3.) verlängert werden. Die Probezeit kann abgekürzt werden, wenn Kenntnisse aus einer Jugendfeuerwehr, einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Berufs- bzw. Werksfeuerwehr vorliegen.
- (5) Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (6) In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. (§ 14 ThürFwOrgVO)
- (7) Ein Aufnahmegesuch sollte im jeweiligen Feuerwehrausschuss (§ 15) geprüft werden, ehe er über den Ortsbrandmeister dem Bürgermeister überstellt wird.
- (8) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet und verpflichtet der Bürgermeister den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen per Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgabe.
- (9) Die Verpflichtung, den Empfang des Dienstausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige mit seiner Unterschrift.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Die ehrenamtliche Zugehörigkeit zur Gemeindefeuerwehr endet mit:

- (1) der Vollendung des 60. Lebensjahr bzw. mit dem 67. Lebensjahr (§13 Abs. 1 ThBKG)
- (2) dem Austritt,
- (3) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich beim jeweiligen Wehrführer eingereicht werden und dem Ortsbrandmeister übergeben werden.

(3) Der Bürgermeister kann nach Anhörung eines Feuerwehrausschusses einen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr aus wichtigen Grund entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

(4) Ein wichtiger Grund liegt vor bei:

- (1) mehrfachen unentschuldigtem Fernbleibens von Einsätzen, Ausbildungen und angesetzten Übungen,
- (2) mehrfachen Verstößen gegen § 6 Abs. 3,
- (3) bei Gefährdung der Disziplin oder des Ansehens der Feuerwehr,
- (4) wiederholt unkameradschaftliches Verhalten,
- (5) nicht wirkenden Ordnungsmaßnahmen gemäß § 8,
- (6) rechtskräftigen Verurteilungen bzw. Einträgen ins Führungszeugnis die für die Gemeindefeuerwehr nicht tragbar sind (z. B. Brandstiftung),
- (7) Wohnsitz außerhalb der Gemeinde mit verbundenem Fernbleiben von Einsätzen, Ausbildungen und Übungen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht auf Wahl der Feuerwehrorgane (§ 17).

(2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- (1) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- (2) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- (3) an theoretischer und praktischer Ausbildung, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- (4) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
- (5) über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind.

- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Wehrführer rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag die Gründe hierfür zu nennen.
- (5) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag beim Ortsbrandmeister vorübergehend von seinen Dienstpflichten befreit werden. Der jeweilige Wehrführer ist zu informieren.
- (6) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werksfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger haben die sich hieraus ergebenden Pflichten vorrang.
- (7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt die Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ponitz Ersatz verlangen oder finanziellen Ausgleich einfordern.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem zuständigen Wehrführer oder Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
 - (1) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - (2) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (3) Die Anzeige bzw. Meldungen sind durch den Ortsbrandmeister an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm:
 - (1) eine Ermahnung unter vier Augen aussprechen,
 - (2) einen mündlichen Verweis aussprechen,
 - (3) einen Angehörigen unter Anhörung des Feuerwehrausschusses schriftlich abmahnen.
- (2) Der zuständige Wehrführer kann einem Angehörigen eine Ermahnung unter vier Augen aussprechen. Der Ortsbrandmeister ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Vor einer schriftlichen Abmahnung kann der betroffene Angehörige schriftlich oder mündlich Stellung nehmen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung bestimmen einen Sprecher, der sie im Feuerwehrausschuss, gegenüber dem Wehrführer und Ortsbrandmeister vertritt.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - (1) durch Austritt nach § 5 Abs. 2,
 - (2) durch Ausschluss nach § 5 Abs. 3. und 4.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ponitz“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 16. Lebensjahr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ponitz (§1 Abs. 3.) untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Ansicht und der Betreuung des zuständigen Wehrführers, unter Beobachtung des Ortsbrandmeisters.
- (4) Die Leitung der Jugendfeuerwehr unterliegt dem gewählten Jugendwart.
- (5) Der Jugendwart wird von den aktiven Angehörigen (Einsatzabteilungen) der jeweiligen Abteilung in einer geheimen Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er sollte mindestens 18 Jahre alt und nicht älter als 40 Jahre sein, den Gruppenführerlehrgang abgeschlossen haben und einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

§ 11 Organe der Feuerwehr

- (1) Die Organe der Feuerwehr sind:
 - (1) der Ortsbrandmeister,
 - (2) der Wehrführer,
 - (3) der Jugendwart,
 - (4) der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung,
 - (5) der Feuerwehrausschuss,
 - (6) die Gesamthauptversammlung,
 - (7) die Jahreshauptversammlung.

§ 12

Ortsbrandmeister, stellv. Ortsbrandmeister, Aufgaben

- (1) Leiter der Gesamtfirewehr der Gemeinde Ponitz ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Er erhält dabei die Unterstützung der beiden Wehrführer.
- (3) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen (Einsatzabteilungen) der Gesamtfirewehr in einer geheimen Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Wahl findet zur Gesamthauptversammlungen der Gemeindefirewehr statt. (§ 17)
- (5) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Gesamtfirewehr angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und Einwohner der Gemeinde Ponitz hat.
- (6) Der Bürgermeister kann den § 12 Abs. 5 unter Anhörung des Firewehrausschusses gegebenenfalls an eine Sondersituation anpassen oder außer Kraft setzen. Die erforderlichen Lehrgänge müssen innerhalb eines Jahres erfolgreich abgelegt werden bzw. die Anmeldung erfolgt sein.
- (7) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Ponitz ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Gesamtfirewehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Firewehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.
- (8) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrleitung zu unterstützen.
- (9) Der stellvertretende Ortsbrandmeister ist:
 1. Stellvertreter, Wehrführer bzw. sein Stellvertreter der Freiwilligen Firewehr Ponitz
 2. Stellvertreter, Wehrführer bzw. sein Stellvertreter der Freiwilligen Firewehr Ponitz, Ortsteilfirewehr Grünberg
- (10) Der Ortsbrandmeister ist für die Leistungsfähigkeit der Firewehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:
 - (1) eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - (2) auf die ordnungsgemäße firewehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 - (3) für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefirewehr zu sorgen,
 - (4) die Tätigkeit der Wehrführer und der Jugendfirewehr zu überwachen,
 - (5) Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - (6) dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 - (7) die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln.
- (11) Der Ortsbrandmeister hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen firewehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Firewehr mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 13
Wehrführer, stellv. Wehrführer, Aufgaben

- (1) Der Wehrführer leitet die jeweilige Abteilung der Gesamfeuerwehr unter der Leitung und Beobachtung des Ortsbrandmeisters.
- (2) Er erhält dabei Unterstützung seiner Unterführer.
- (3) Die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen (Einsatzabteilungen) der jeweiligen Abteilung in einer geheimen Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Wahl findet zur Jahreshauptversammlung der jeweiligen Abteilung statt. (§ 16)
- (5) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Gesamfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse, durch einen erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge, besitzt.
- (6) Der Bürgermeister kann den § 13 Abs. 5 unter Anhörung des Feuerwehrausschusses gegebenenfalls an eine Sondersituation anpassen oder außer Kraft setzen. Die erforderlichen Lehrgänge müssen innerhalb eines Jahres erfolgreich abgelegt werden bzw. die Anmeldung erfolgt sein.
- (7) Der Wehrführer ist für die Leistungsfähigkeit seiner Abteilung verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:
 - (1) auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung und für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen gegenüber dem Ortsbrandmeister einzuwirken,
 - (2) die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Abteilung gegenüber dem Ortsbrandmeister zu fördern und einen Dienstplan zu erstellen,
 - (3) die Tätigkeit der Altersabteilung und der Gerätewarte zu überwachen.

§ 14
Unterführer

- (1) Die Unterführer, Zug- und Gruppenführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie:
 - (1) einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören,
 - (2) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen,
 - (3) über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 - (4) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Angehörigen der Abteilungen werden vom jeweiligen Wehrführer beim Ortsbrandmeister als Unterführer vorgeschlagen. Der jeweilige Wehrführer hat vorab seinen Feuerwehrausschuss anzuhören.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§15 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus den Gerätewarten und aus den auf fünf Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilungen.
- (2) Der Vorsitz beim jeweiligen Feuerwehrausschuss liegt beim Wehrführer.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (4) Im Feuerwehrausschuss können Beschlüsse gefasst werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse im Feuerwehrausschuss sind schriftlich festzuhalten.
- (6) Der Bürgermeister und Ortsbrandmeister sind zu Sitzungen des Feuerwehrausschusses einzuladen und über die Tagesordnung zu benachrichtigen. Sie können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (7) Die Feuerwehrausschüsse sind wie folgt zu bilden:

(1) Feuerwehrausschuss Ponitz:

- (1) Wehrführer und stellv. Wehrführer
- (2) Jugendwart
- (3) die Gerätewarte
- (4) Vereinsvorsitzender, stellv. Vereinsvorsitzender (kann hinzugezogen werden)
- (5) Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung (kann hinzugezogen werden)

(2) Feuerwehrausschuss Grünberg:

- (1) Wehrführer und stellv. Wehrführer
- (2) der Gerätewart
- (3) Vereinsvorsitzender, stellv. Vereinsvorsitzender (kann hinzugezogen werden)
- (4) Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung (kann hinzugezogen werden)

- (8) Der Wehrführer kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.
- (9) Der Bürgermeister und Ortsbrandmeister kann bei Bedarf einen Sonderausschuss, bestehenden aus den Mitgliedern der bestehenden Ausschüsse, einberufen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist vom zuständigen Wehrführer einzuberufen. Er hat einen Bericht über die Arbeit und das Wirken der aktiven Einsatzabteilung für das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Bürgermeister und Ortsbrandmeister sind immer zu einer Jahreshauptversammlung einzuladen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung sind dem Bürgermeister, den Angehörigen der Abteilung und dem Ortsbrandmeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Abteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen wie Ämter besetzt werden müssen.

§17 Gesamthauptversammlung

- (1) Die Gesamthauptversammlung ist zur Wahl des Ortsbrandmeisters einzuberufen.
- (2) Sie wird unter Abstimmung mit dem Bürgermeister vom Ortsbrandmeister einberufen.
- (3) Der Ortsbrandmeister hat einen Bericht über den Stand der Gemeindefeuerwehr zu erstatten.
- (4) Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Der Bürgermeister ist immer zu einer Gesamthauptversammlung einzuladen.
- (6) Der §16 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18 Ehrungen

- (1) Ehrungen nach der Ehrenordnung des ThFV werden durch die Gemeinde finanziert und ein entsprechendes Blumenpräsent beigestellt.
- (2) Bei sonstigen Auszeichnungen bzw. Beförderungen anlässlich der Jahreshauptversammlung stellt die Gemeinde ein entsprechendes Blumenpräsent.
- (3) Die Gemeinde würdigt auf Antrag des Ortsbrandmeisters verdiente Kameraden anlässlich der Jahreshauptversammlung mit einem Sachpräsent.
- (4) Wehrführer können Würdigungen nach § 18 Abs. 3 beim Ortsbrandmeister vorschlagen.
- (5) Die Gemeinde würdigt Kameraden anlässlich des 50. und 60. Geburtstages und danach zu Geburtstagen aller 5 Jahre mit einem Blumenpräsent.
- (6) Die Gemeinde würdigt Kameraden zu besonderen Anlässen (Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit o. ä.) mit einem Blumenpräsent.

§19
Gleichstellungsbestimmung

- (1) Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§20
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig geht die Satzung vom 06.10.2014 außer Kraft.

Ponitz, 12.01.2021

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

